

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

9. FEBRUAR 1965

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

8. JAHRGANG Nr. 22

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

65/65/EWG:

Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten 369/65

65/66/EWG:

Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1965 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen 373/65

65/67/EWG:

Entscheidung des Rates vom 2. Februar 1965 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze auf Rinder, lebend, Hausrinder, andere, mit einem Stückgewicht von höchstens 340 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, gegenüber Drittländern auszusetzen 382/65

65/68/EWG:

Entscheidung des Rates vom 2. Februar 1965 über die Eröffnung und Aufteilung von Gemeinschaftskontingenten für Balsamterpentinöl (Tarifnr. 38.07 A) und Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“ (Tarifnr. 38.08 A 383/65

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Januar 1965

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über Arzneispezialitäten

(65/65/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Arzneispezialitäten müssen in erster Linie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen.

Dieses Ziel muß jedoch mit Mitteln erreicht werden, die die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie und den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft nicht hemmen können.

Die Unterschiede zwischen einigen einzelstaatlichen Vorschriften, namentlich zwischen

den Vorschriften über Arzneimittel — mit Ausnahme solcher Stoffe und Stoffzusammensetzungen, die Lebensmittel, Futtermittel oder Körperpflegemittel sind —, behindern den Handel mit Arzneispezialitäten innerhalb der Gemeinschaft und wirken sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Diese Hindernisse müssen folglich beseitigt werden; zu diesem Zweck ist eine Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich.

Diese Angleichung kann jedoch nur schrittweise erfolgen; zunächst müssen diejenigen Unterschiede beseitigt werden, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am stärksten beeinträchtigen können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Für die Durchführung dieser Richtlinie sind:

⁽¹⁾ AB Nr. 84 vom 4. 6. 1963, S. 1571/63.

⁽²⁾ AB Nr. 158 vom 16. 10. 1964, S. 2508/64.

1. *Arzneispezialitäten*

alle Arzneimittel, die im voraus hergestellt und unter einer besonderen Bezeichnung und in einer besonderen Aufmachung in den Verkehr gebracht werden.

2. *Arzneimittel*

alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten bezeichnet werden;

alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die dazu bestimmt sind, im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen oder tierischen Körperfunktionen angewandt zu werden.

3. *Stoffe*

alle Stoffe jeglicher Herkunft, und zwar menschlicher Herkunft, wie z. B.:

menschliches Blut und daraus gewonnene Erzeugnisse;

tierischer Herkunft, wie z. B.:

Mikroorganismen, ganze Tiere, Teile von Organen, tierische Sekrete, Toxine, durch Extraktion gewonnene Stoffe, aus Blut gewonnene Erzeugnisse usw.;

pflanzlicher Herkunft, wie z. B.:

Mikroorganismen, Pflanzen, Teile von Pflanzen, Pflanzensekrete, durch Extraktion gewonnene Stoffe usw.;

chemischer Herkunft, wie z. B.:

chemische Elemente, natürliche chemische Stoffe und durch Umsetzung oder auf synthetischem Wege gewonnene chemische Verbindungen.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Kapitel II bis V gelten nur für solche Arzneispezialitäten, die zur Anwendung beim Menschen in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden sollen.

Kapitel II

Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneispezialitäten

Artikel 3

Eine Arzneispezialität darf in einem Mitgliedstaat erst dann in den Verkehr gebracht

werden, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats die Genehmigung dafür erteilt hat.

Artikel 4

Die Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Artikel 3 ist von der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Name oder Firma und Anschrift der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person und gegebenenfalls des Herstellers.
2. Bezeichnung der Arzneispezialität (entweder Phantasiebezeichnung oder gebräuchliche Bezeichnung in Verbindung mit einem Warenzeichen oder dem Namen des Herstellers oder wissenschaftliche Bezeichnung in Verbindung mit einem Warenzeichen oder dem Namen des Herstellers).
3. Zusammensetzung nach Art und Menge aller Bestandteile der Arzneispezialität in gebräuchlichen Bezeichnungen ohne Verwendung chemischer Summenformeln und mit der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen internationalen Bezeichnung, falls eine solche besteht.
4. Kurzgefaßte Angaben über die Zubereitungsweise.
5. Heilanzeigen, Gegenanzeigen und Nebenwirkungen.
6. Dosierung, Darreichungsform, Art und Form der Anwendung und mutmaßliche Dauer der Haltbarkeit, falls diese weniger als drei Jahre beträgt.
7. Vom Hersteller angewandte Kontrollmethoden (Analyse und Maßanalyse der Bestandteile und des Fertigerzeugnisses, Sonderproben, z. B. Prüfung auf Keim- und Pyrogenfreiheit, Untersuchungen des Gehalts an Schwermetallen, Haltbarkeitsproben, biologische Untersuchungen und Prüfung auf Giftigkeit).
8. Ergebnisse von Versuchen
 - physikalisch-chemischer, biologischer oder mikrobiologischer Art;
 - pharmakologischer und toxikologischer Art;
 - ärztlicher oder klinischer Art.

a) Es können jedoch anstatt der Ergebnisse der einschlägigen Versuche bibliographische Unterlagen über pharmakologische, toxikologische und ärztliche oder klinische Versuche angegeben werden, wenn es sich handelt um:

i) eine bereits ausgewertete Arzneispezialität, die am Menschen hinreichend erprobt worden ist, so daß ihre Wirkungen, einschließlich der Nebenwirkungen, bereits bekannt und aus den bibliographischen Unterlagen ersichtlich sind;

ii) eine neue Arzneispezialität, deren Zusammensetzung an wirksamen Bestandteilen die gleiche ist wie die Zusammensetzung einer bereits bekannten und ausgewerteten Arzneispezialität;

iii) eine neue Arzneispezialität, die lediglich aus bekannten Bestandteilen besteht, welche in hinreichend erprobten und bereits ausgewerteten Arzneimitteln bereits in vergleichbarem Verhältnis miteinander in Verbindung gebracht worden sind.

b) Desgleichen können, wenn es sich um eine neue Arzneispezialität handelt, die aus bekannten Bestandteilen besteht, welche bisher zu therapeutischen Zwecken noch nicht miteinander in Verbindung gebracht worden sind, über diese Bestandteile bibliographische Unterlagen angegeben werden, anstatt daß Versuche über diese Bestandteile durchgeführt werden.

9. Ein oder mehrere Muster oder Verkaufsmodelle der Arzneispezialität sowie eine Packungsbeilage, falls ihr eine Packungsbeilage beigefügt werden soll.

10. Ein Nachweis darüber, daß der Hersteller in seinem Land die Genehmigung zur Herstellung von Arzneispezialitäten besitzt.

11. Die Genehmigung für das Inverkehrbringen der Arzneispezialität in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem dritten Land, sofern eine derartige Genehmigung erteilt worden ist.

Artikel 5

Die Genehmigung nach Artikel 3 wird versagt, wenn sich nach Prüfung der in Artikel 4 aufgeführten Angaben und Unterlagen ergibt, entweder daß die Arzneispezialität bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädlich ist oder daß ihre therapeutische Wirksamkeit fehlt oder vom Antragsteller unzureichend begründet ist oder

daß die Arzneispezialität nicht die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge aufweist.

Die Genehmigung wird auch dann versagt, wenn die Angaben und Unterlagen zur Stützung des Antrags nicht den Bestimmungen des Artikels 4 entsprechen.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Genehmigung für das Inverkehrbringen einer empfängnisverhütenden Arzneispezialität insoweit versagen, als die einschlägigen Rechtsvorschriften den Vertrieb von Arzneispezialitäten untersagen, die im wesentlichen der Empfängnisverhütung dienen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß die Dauer des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen eine Frist von 120 Tagen nach der Antragstellung überschreitet.

In Ausnahmefällen kann diese Frist um 90 Tage verlängert werden. Der Antragsteller ist hiervon vor Fristablauf in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um zu erreichen, daß der Inhaber der Genehmigung den Nachweis erbringt, daß die Kontrollen des Fertigerzeugnisses unter Beachtung der gemäß Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 7 vom Antragsteller angegebenen Kontrollmethoden durchgeführt worden sind.

Artikel 9

Die Genehmigung läßt die zivil- und strafrechtliche Haftung des Herstellers und gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person unberührt.

Artikel 10

Die Genehmigung ist fünf Jahre gültig; sie wird auf Antrag des Inhabers innerhalb von drei Monaten vor ihrem Erlöschen für jeweils weitere fünf Jahre verlängert.

Kapitel III

Aussetzung und Widerruf der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneispezialitäten

Artikel 11

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten setzen die Genehmigung für das Inverkehr-

bringen einer Arzneispezialität aus oder widerrufen sie, wenn sich herausstellt, entweder daß die Arzneispezialität schädlich ist oder daß ihre therapeutische Wirksamkeit fehlt oder daß die Arzneispezialität nicht die angegebene Zusammensetzung nach Art und Menge aufweist. Die therapeutische Wirksamkeit fehlt, wenn feststeht, daß sich mit der Arzneispezialität keine therapeutischen Ergebnisse erzielen lassen.

Die Genehmigung wird auch dann ausgesetzt oder widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die gemäß Artikel 4 in den Akten enthaltenen Angaben unrichtig sind, oder wenn die in Artikel 8 genannten Kontrollen des Fertigerzeugnisses nicht durchgeführt worden sind.

Artikel 12

Die auf Grund der Artikel 5, 6 und 11 ergangenen Entscheidungen müssen eingehend begründet werden. Sie sind den Betroffenen unter Angabe der vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die Genehmigungen für das Inverkehrbringen und die Entscheidungen über den Widerruf in den einschlägigen amtlichen Publikationsorganen.

Kapitel IV

Etikettierung der Arzneispezialitäten

Artikel 13

Die Behältnisse und äußeren Umhüllungen der Arzneispezialitäten müssen folgende Angaben aufweisen:

1. Bezeichnung der Arzneispezialität; dies kann entweder eine Phantasiebezeichnung oder eine gebräuchliche Bezeichnung in Verbindung mit einem Warenzeichen oder dem Namen des Herstellers oder eine wissenschaftliche Bezeichnung in Verbindung mit einem Warenzeichen oder dem Namen des Herstellers sein.
2. Unmittelbar bei der Bezeichnung der Arzneispezialität die nach Art und Menge anzugebende Zusammensetzung an wirksamen Bestandteilen, je nach Darreichungsform in Maßeinheit oder Prozentsatz ausgedrückt.

Bestehen von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene internationale Bezeichnungen, so sind diese zu verwenden.

3. Die Kontrollnummer als Identitätsnachweis der Produktionscharge (Betriebskontrollnummer).

4. Die Nummer der Genehmigung für das Inverkehrbringen.
5. Name oder Firma und Anschrift der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person und gegebenenfalls des Herstellers.
6. Art der Anwendung.
7. Das Verfalldatum bei Arzneispezialitäten, deren Dauer der Haltbarkeit weniger als drei Jahre beträgt.
8. Gegebenenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Aufbewahrung.

Die Darreichungsform und der Inhalt nach Gewicht, Volumen oder Maßeinheit brauchen nur auf der äußeren Umhüllung angegeben zu werden.

Artikel 14

Bei Ampullen sind die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Angaben auf der äußeren Umhüllung aufzuführen. Auf dem Behältnis sind lediglich folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung der Arzneispezialität,
- Menge der wirksamen Bestandteile,
- Art der Anwendung,
- Verfalldatum.

Artikel 15

Bei solchen anderen kleinen Behältnissen als Ampullen, die nur eine einzige Gebrauchseinheit enthalten und auf denen die in Artikel 14 genannten Angaben nicht aufgeführt werden können, gilt Artikel 13 lediglich in bezug auf die äußere Umhüllung.

Artikel 16

Bei Betäubungsmitteln muß auf der äußeren Umhüllung und auf dem Behältnis außer den in Artikel 13 genannten Angaben ein besonderes Kennzeichen in Form eines doppelten roten Striches angebracht werden.

Artikel 17

Ist eine äußere Umhüllung nicht vorhanden, so müssen sämtliche in den vorstehenden Artikeln für die Umhüllung vorgeschriebenen Angaben auf dem Behältnis aufgeführt werden.

Artikel 18

Die Angaben nach Artikel 13 Absatz 1, Ziffern 6, 7 und 8 müssen auf der äußeren Umhüllung und auf dem Behältnis in der Sprache bzw. den Sprachen des Landes abgefaßt sein, in dem die Arzneispezialität in Verkehr gebracht wird.

Artikel 19

Unbeschadet der Vorschriften dieses Kapitels können auf den äußeren Umhüllungen oder auf den Behältnissen Angaben auf Grund solcher Vorschriften aufgeführt werden, die von dieser Richtlinie nicht berührt werden.

Artikel 20

Werden die Vorschriften dieses Kapitels verletzt, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach erfolgloser Aufforderung an den Betroffenen die Genehmigung für das Inverkehrbringen aussetzen oder widerrufen.

Die auf Grund des Absatzes 1 ergangenen Entscheidungen müssen eingehend begründet werden. Sie sind den Betroffenen unter Angabe der vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Kapitel V

Allgemeine und Schlußbestimmungen*Artikel 21*

Die Genehmigung für das Inverkehrbringen darf nur aus den in dieser Richtlinie aufgeführ-

ten Gründen versagt, ausgesetzt oder widerrufen werden.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung wird auf Arzneispezialitäten, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen auf Grund früherer Vorschriften erteilt worden ist, binnen fünf Jahren nach der in Artikel 22 genannten Bekanntgabe schrittweise angewandt.

Artikel 25

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Januar 1965

zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für konservierende Stoffe,
die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(65/66/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet

werden dürfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 der Richtlinie vom 5. November 1963 müssen die konservierenden Stoffe den gegebenenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Richtlinie festgelegten spezifischen Reinheitskriterien entsprechen.

Es ist notwendig, spezifische Reinheitskriterien für alle in der Anlage der Richtlinie vom 5. November 1963 aufgeführten konservierenden Stoffe festzulegen. Diese Reinheitskriterien können jedoch gleichzeitig mit den gemäß der genannten Richtlinie geänderten Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten nicht angewendet werden. Es ist daher zweckmäßig, vorzusehen, daß die genannten Kriterien spätestens am 1. Juni 1966 angewendet werden —

⁽¹⁾ AB Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 7 Buchstabe b) der Richtlinie vom 5. November 1963 genannten spezifischen Reinheitskriterien sind in der Anlage aufgeführt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechtsvorschriften gemäß Artikel 1, so daß die neuen Vorschriften spätestens am 1. Juni 1966 auf die in den Verkehr gebrachten konservierenden Stoffe angewendet werden.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

ANLAGE

Spezifische Reinheitskriterien

Allgemeine Bemerkungen

a) Soweit nicht anders angegeben ist, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Erzeugnis.

b) Ist das betreffende Erzeugnis nicht von vornherein wasserfrei, so ist bei den „flüchtigen Bestandteilen“ Wasser mit einbegriffen.

c) Bei den Vorschriften zum Trocknen ist unter „Trocknen“ ohne Angabe einer Zeitdauer immer „Trocknen bis zur Gewichtskonstanz“ zu verstehen.

d) Soweit die Auslegung der Reinheitskriterien die Definition gewisser technischer Daten, z. B. des Vakuums, notwendig macht, gelten die nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie vom 5. November 1963 festgelegten Analysemethoden.

E 200

Sorbinsäure

<i>Aussehen</i>	weißes, kristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105° C keine Verfärbung zeigt;
<i>Schmelzintervall</i>	133°—135° C in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 99 % in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>	nicht mehr als 3 %, bestimmt durch 24stündiges Trocknen über Schwefelsäure;
<i>Sulfatierte Asche</i>	nicht mehr als 0,2 %;
<i>Aldehyde</i>	nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als Formaldehyd.

	E 201	Natriumsorbat
<i>Aussehen</i>		weißes, kristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105° C keine Verfärbung zeigt;
<i>Schmelzintervall der durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Sorbinsäure</i>		133°—135° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 % in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknung im Vakuum über Schwefelsäure;
<i>Aldehyde</i>		nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als Formaldehyd.

	E 202	Kaliumsorbat
<i>Aussehen</i>		weißes, kristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105° C keine Verfärbung zeigt;
<i>Schmelzintervall der durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Sorbinsäure</i>		133°—135° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 % in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknung im Vakuum über Schwefelsäure;
<i>Aldehyde</i>		nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als Formaldehyd.

	E 203	Kalziumsorbat
<i>Aussehen</i>		weißes, feinkristallines Pulver, das nach 90 Minuten bei 105° C keine Verfärbung zeigt;
<i>Schmelzintervall der durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Sorbinsäure</i>		133°—135° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 98 %, in der 4 Stunden im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 2 %, bestimmt durch Trocknung im Vakuum über Schwefelsäure;
<i>Aldehyde</i>		nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als Formaldehyd.

	E 210	Benzoessäure
<i>Aussehen</i>		weißes, kristallines Pulver;
<i>Schmelzintervall</i>		121,5°—123,5° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99,5 %;
<i>Sulfatierte Asche</i>		nicht mehr als 0,05 %.
<i>Mehrkernige Säuren</i>		beim fraktionierten Ansäuern der neutralisierten Benzoesäure-Lösung darf der erste Niederschlag kein von der Benzoesäure abweichendes Schmelzintervall haben;
<i>Organisch gebundenes Chlor</i>		nicht mehr als 0,07 %, entsprechend 0,3 % ausgedrückt als Monochlorbenzoessäuren;
<i>Leicht oxydierbare Bestandteile</i>		Fortbestand der Rosa-Färbung mit höchstens 0,5 ml KMnO ₄ 0,1 N je Gramm in Schwefelsäure 0,1 N nach einer Stunde bei Raumtemperatur;

Schwefelsäureprobe beim Lösen von 0,5 g Benzoesäure in 5 ml Schwefelsäure 94,5—95,5 % in der Kälte darf keine stärkere Färbung als die einer Vergleichslösung mit 0,2 ml Kobaltchlorid TSC (1), 0,3 ml Eisenchlorid TSC (2), 0,1 ml Kupfersulfat TSC (3) und 4,4 ml Wasser auftreten.

E 211

Natriumbenzoat

Aussehen weißes, kristallines Pulver;

Schmelzintervall der durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Benzoesäure 121,5°—123,5° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;

Gehalt nicht weniger als 99,5 % in der 4 Stunden bei 105° C getrockneten Probe;

Flüchtige Bestandteile nicht mehr als 1 %, bestimmt durch 4stündiges Trocknen bei 105° C;

Mehrkernige Säuren beim fraktionierten Ansäuern der gegebenenfalls neutralisierten Natriumbenzoat-Lösung darf der erste Niederschlag kein von dem der Benzoesäure abweichendes Schmelzintervall haben;

Organisch gebundenes Chlor nicht mehr als 0,06 %, entsprechend 0,25 % ausgedrückt als Monochlorbenzoesäuren;

Leicht oxydierbare Bestandteile Fortbestand der Rosa-Färbung mit höchstens 0,5 ml KMnO_4 0,1 N je g in Schwefelsäure 0,1 N nach einer Stunde bei Raumtemperatur;

Säuregrad oder Alkalinität 1 g darf nicht mehr als 0,25 ml NaOH 0,1 N oder 0,25 ml HCl 0,1 N zur Neutralisation gegen Phenolphthalein benötigen.

E 212

Kaliumbenzoat

Aussehen weißes, kristallines Pulver;

Schmelzintervall der durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Benzoesäure 121,5°—123,5° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;

Gehalt nicht weniger als 99 % in der bei 105° C getrockneten Probe;

Flüchtige Bestandteile nicht mehr als 26,5 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C;

- (1) **Kobaltchlorid TSC:** Etwa 65 g Kobaltchlorid $\text{CoCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$ in einer Mischung von 25 ml Chlorwasserstoffsäure und 975 ml Wasser lösen, die ausreicht, um eine Gesamtmenge von 1000 ml zu erhalten. Genau 5 ml dieser Lösung in einen Kolben mit 250 ml Jodlösung einfüllen, nacheinander 5 ml 3 %iges Wasserstoffperoxyd und 15 ml einer 20 %igen Natriumhydroxydlösung hinzugeben. 10 Minuten lang sieden, abkühlen lassen. 2 g Kaliumjodid und 20 ml 25 %ige Schwefelsäure hinzugeben. Nach völliger Auflösung des Niederschlags das freigewordene Jod mit Natriumthiosulfat 0,1 N in Gegenwart von Stärke ST (*) titrieren. Ein ml Natriumthiosulfat 0,1 N entspricht 23,80 mg $\text{CoCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$. Die endgültige Menge der Lösung durch Beimischung einer hinreichenden Menge der Mischung Chlorwasserstoffsäure und Wasser regulieren, um eine Lösung zu erhalten, die 59,5 mg $\text{CoCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$ je ml enthält.
- (2) **Eisenchlorid TSC:** Etwa 55 g Eisenchlorid in einer Mischung von 25 ml Chlorwasserstoffsäure und 975 ml Wasser lösen, die ausreicht, um eine Gesamtmenge von 1000 ml zu erhalten. 10,0 ml dieser Lösung in einen Kolben mit 250 ml Jodlösung einfüllen und 15 ml Wasser und 3 g Kaliumjodid hinzugeben; die Mischung dann 15 Minuten stehen lassen. Mit 100 ml Wasser verdünnen und das freigewordene Jod dann mit Natriumthiosulfat 0,1 N in Gegenwart von Stärke ST (*) titrieren. Ein ml Natriumthiosulfat 0,1 N entspricht 27,03 mg $\text{FeCl}_3 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$. Die endgültige Menge der Lösung durch Beimischung einer hinreichenden Menge der Mischung Chlorwasserstoffsäure und Wasser regulieren, um eine Lösung zu erhalten, die 45,0 mg $\text{FeCl}_3 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$ je ml enthält.
- (3) **Kupfersulfat TSC:** Etwa 65 g Kupfersulfat $\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$ in einer Mischung von 25 ml Chlorwasserstoffsäure und 975 ml Wasser lösen, die ausreicht, um eine Gesamtmenge von 1000 ml zu erhalten. 10,0 ml dieser Lösung in einen Kolben mit 250 ml Jodlösung einfüllen und 40 ml Wasser, 4 ml Essigsäure und 3 g Kaliumjodid hinzugeben. Das freigewordene Jod mit Natriumthiosulfat 0,1 N in Gegenwart von Stärke ST (*) titrieren. Ein ml Natriumthiosulfat 0,1 N entspricht 24,97 mg $\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$. Die endgültige Menge der Lösung durch Beimischung einer hinreichenden Menge der Mischung Chlorwasserstoffsäure und Wasser regulieren, um eine Lösung zu erhalten, die 62,4 mg $\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$ je ml enthält.
- (*) **Stärke ST:** 0,5 g Stärke (Kartoffelstärke, Maisstärke oder lösliche Stärke) mit 5 ml Wasser zerreiben und dem erhaltenen Kleister bei fortwährendem Schütteln eine Wassermenge zusetzen, die ausreicht, um eine Gesamtmenge von 100 ml zu erhalten. Einige Minuten lang sieden lassen, dann abkühlen lassen und filtrieren. Die Stärke ST muß frisch sein.

<i>Mehrkernige Säuren</i>	beim fraktionierten Ansäuern der gegebenenfalls neutralisierten Kaliumbenzoat-Lösung darf der erste Niederschlag kein von Benzoesäure abweichendes Schmelzintervall haben;
<i>Organisch gebundenes Chlor</i>	nicht mehr als 0,06 %, entsprechend 0,25 % ausgedrückt als Monochlorbenzoesäuren;
<i>Leicht oxydierbare Bestandteile</i>	Fortbestand der Rosa-Färbung mit höchstens 0,5 ml KMnO ₄ 0,1 N je g in Schwefelsäure 0,1 N nach einer Stunde bei Raumtemperatur;
<i>Säuregrad oder Alkalinität</i>	1 g darf nicht mehr als 0,25 ml NaOH 0,1 N oder 0,25 ml HCl 0,1 N zur Neutralisation gegen Phenolphthalein benötigen.

E 213

Kalziumbenzoat

<i>Aussehen</i>	weißes, kristallines Pulver;
<i>Schmelzintervall der durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Benzoesäure</i>	121,5°—123,5° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 99 % in der bei 105° C getrockneten Probe;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>	nicht mehr als 17,5 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C;
<i>Mehrkernige Säuren</i>	beim fraktionierten Ansäuern der gegebenenfalls neutralisierten Kalziumbenzoat-Lösung darf der erste Niederschlag kein von Benzoesäure abweichendes Schmelzintervall haben;
<i>Organisch gebundenes Chlor</i>	nicht mehr als 0,06 %, entsprechend 0,25 % ausgedrückt als Monochlorbenzoesäuren;
<i>Leicht oxydierbare Bestandteile</i>	Fortbestand der Rosa-Färbung mit höchstens 0,5 ml KMnO ₄ 0,1 N je g in Schwefelsäure 0,1 N nach einer Stunde bei Raumtemperatur;
<i>Säuregrad oder Alkalinität</i>	1 g darf nicht mehr als 0,25 ml NaOH 0,1 N oder 0,25 ml HCl 0,1 N zur Neutralisation gegen Phenolphthalein benötigen.

E 214

p-Hydroxybenzoesäureäthylester

<i>Aussehen</i>	weißes, kristallines Pulver;
<i>Schmelzintervall</i>	115°—118° C;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 99,5 % in der 2 Stunden bei 80° C getrockneten Probe;
<i>Sulfatierte Asche</i>	nicht mehr als 0,05 %;
<i>Freie Säure</i>	nicht mehr als 0,35 %, ausgedrückt als p-Hydroxybenzoesäure;
<i>Salicylsäure</i>	nicht mehr als 0,1 %.

E 215

p-Hydroxybenzoesäureäthylester-Natriumverbindung

<i>Aussehen</i>	weißes, kristallines, hygroskopisches Pulver;
<i>Schmelzintervall des durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Esters</i>	115°—118° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Gehalt an p-Hydroxybenzoesäureäthylester</i>	nicht weniger als 83 % in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>	nicht mehr als 5 %, bestimmt durch Trocknen im Vakuum über Schwefelsäure;
<i>Sulfatierte Asche</i>	37—39 %;

pH-Wert eine 0,1prozentige wäßrige Lösung muß einen pH-Wert zwischen 9,9 und 10,3 aufweisen;

Salicylsäure nicht mehr als 0,1 %.

E 216 p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester

Aussehen weißes, kristallines Pulver;

Schmelzintervall 95°—97° C in der 2 Stunden bei 80° C getrockneten Probe;

Gehalt nicht weniger als 99,5 % in der 2 Stunden bei 80° C getrockneten Probe;

Sulfatierte Asche nicht mehr als 0,05 %;

Freie Säuren nicht mehr als 0,35 %, ausgedrückt als p-Hydroxybenzoesäure;

Salicylsäure nicht mehr als 0,1 %.

E 217 p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester-Natriumverbindung

Aussehen weißes, oder fast weißes, kristallines, hygroskopisches Pulver;

Schmelzintervall des durch Ansäuern isolierten, nicht umkristallisierten Esters 94°—97° C in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;

Gehalt an p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester nicht weniger als 85 % in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe;

Flüchtige Bestandteile nicht mehr als 5 %, bestimmt durch Trocknen im Vakuum über Schwefelsäure;

Sulfatierte Asche 34—36 %;

pH-Wert eine 0,1prozentige wäßrige Lösung muß einen pH-Wert zwischen 9,8 und 10,2 aufweisen;

Salicylsäure nicht mehr als 0,1 %.

E 220 Schwefeldioxyd

Aussehen farbloses Gas;

Gehalt nicht unter 99 %;

Nichtflüchtige Bestandteile nicht mehr als 0,01 %;

Schwefeltrioxyd nicht mehr als 0,1 %;

Fremdgase (ausgenommen normale Luftbestandteile) nicht nachweisbar;

Selen nicht mehr als 10 mg/kg.

E 221 Natriumsulfit (wasserfrei oder heptahydrat)

Aussehen weißes, kristallines Pulver oder farblose Kristalle;

Gehalt wasserfrei nicht weniger als 95 % Na₂SO₃ und nicht weniger als 48 % SO₂;

Heptahydrat nicht weniger als 48 % Na₂SO₃ und nicht weniger als 24 % SO₂;

<i>Thiosulfat</i>	nicht mehr als 0,1 % $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_3$, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produktes;
<i>Eisen</i>	nicht mehr als 50 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produktes;
<i>Selen</i>	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produktes.

E 222 **Natriumhydrogensulfit**

<i>Aussehen</i>	weißes, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 95 % NaHSO_3 und nicht weniger als 58,4 % SO_2 ;
<i>Eisen</i>	nicht mehr als 30 mg/kg NaHSO_3 ;
<i>Selen</i>	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produktes.

E 223 **Natriumdisulfit**

<i>Aussehen</i>	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 95 % $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_5$ und nicht weniger als 64 % SO_2 ;
<i>Eisen</i>	nicht mehr als 35 mg/kg $\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_5$;
<i>Selen</i>	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produktes.

E 224 **Kaliumdisulfit**

<i>Aussehen</i>	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 95 % $\text{K}_2\text{S}_2\text{O}_5$ und nicht weniger als 54,7 % SO_2 ;
<i>Eisen</i>	nicht mehr als 30 mg/kg $\text{K}_2\text{S}_2\text{O}_5$;
<i>Selen</i>	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produktes.

E 225 **Kalziumdisulfit**

<i>Aussehen</i>	als Pulver weiß, in Stücken leicht gelblich;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 95 % CaS_2O_5 und nicht weniger als 66 % SO_2 ;
<i>Eisen</i>	nicht mehr als 35 mg/kg CaS_2O_5 ;
<i>Selen</i>	nicht mehr als 10 mg/kg, bezogen auf den SO_2 -Gehalt des Produktes.

E 250 **Natriumnitrit**

<i>Aussehen</i>	weißes, kristallines Pulver; in Stücken gelblich;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 98 % in der im Vakuum über Schwefelsäure getrockneten Probe; der Rest muß praktisch vollständig aus Natriumnitrat bestehen;
<i>Wasser</i>	nicht mehr als 1 %.

E 251 **Natriumnitrat**

<i>Aussehen</i>	weißes, schwach hygroskopisches, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 105° C;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>	nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C;
<i>Nitrit</i>	nicht mehr als 30 mg/kg, ausgedrückt als NaNO_2 .

	E 252	Kaliumnitrat
<i>Aussehen</i>		weißes, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 105° C;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C;
<i>Nitrit</i>		nicht mehr als 30 mg/kg, ausgedrückt als NaNO ₂ .
	E 260	Essigsäure (1)
<i>Aussehen</i>		klare, farblose Flüssigkeit;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99,4 %;
<i>Siedepunkt</i>		118° C unter 760 mm Hg;
<i>Nichtflüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 0,005 %;
<i>Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen</i>		nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt als Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat.
	E 261	Kaliumazetat
<i>Aussehen</i>		farblose, zerfließliche, im Wasser leicht lösliche Kristalle;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 200° C;
<i>Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen</i>		nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt als Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat.
	E 262	Natriumdiacetat (2)
<i>Aussehen</i>		farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver;
<i>Wasserunlösliche Bestandteile</i>		die 10prozentige wäßrige Lösung muß klar sein;
<i>Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen</i>		nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt in Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat;
<i>Essigsäure, Natriumazetat und Wasser</i>		nicht weniger als 99,7 % insgesamt und nicht weniger als 40 % Essigsäure.
	E 263	Kalziumazetat
<i>Aussehen</i>		weißes, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 200° C;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 10,5 %, bestimmt durch Trocknen bei 200° C;
<i>pH-Wert</i>		die 10prozentige wäßrige Lösung muß einen pH-Wert zwischen 7,0 und 9,0 aufweisen;
<i>Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen</i>		nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt als Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat.

(1) Die Angaben beziehen sich auf kristallisierbare Essigsäure (Eisessig); für wäßrige Lösungen müssen die Werte entsprechend dem Gehalt der Lösungen an kristallisierbarer Essigsäure errechnet werden.

(2) Auch mit einem leichten Überschuß an Essigsäure oder Natriumazetat.

	E 270	Milchsäure (1)
<i>Aussehen</i>		klare, leicht viskose Flüssigkeit, farblos oder schwach gelblich;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 80 %;
<i>Fettsäuren</i>		keine bestimmbareren Spuren;
<i>Kalzium</i>		nicht mehr als 0,05 %;
<i>Sulfate</i>		nicht mehr als 0,05 %, ausgedrückt als SO ₄ ;
<i>Chloride</i>		nicht mehr als 0,02 %, ausgedrückt als Cl;
<i>Asche, sulfatierte</i>		nicht mehr als 0,3 %;
<i>Eisen</i>		nicht mehr als 20 mg/kg;
<i>Barium</i>		keine bestimmbareren Spuren;
<i>Oxalsäure</i>		nicht mehr als 0,15 %;
<i>Ferrocyanide</i>		keine Spuren;
<i>Reduktionssubstanzen</i>		keine Reduzierung der Fehling'schen Lösung.

	E 280	Propionsäure (2)
<i>Aussehen</i>		farblose oder schwach gelbliche Flüssigkeit;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 %;
<i>Nichtflüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 0,05 %;
<i>Aldehyde</i>		nicht mehr als 0,1 %, ausgedrückt als Formaldehyd;
<i>Eisen</i>		nicht mehr als 30 mg/kg.

	E 281	Natriumpropionat
<i>Aussehen</i>		weißes, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 % in der 2 Stunden bei 105° C getrockneten Probe;
<i>Flüchtige Bestandteile</i>		nicht mehr als 4 %, bestimmt durch zweistündiges Trocknen bei 105° C;
<i>Wasserunlösliche Bestandteile</i>		nicht mehr als 0,3 %;
<i>Leicht oxydierbare Bestandteile</i>		keine Spuren;
<i>Eisen</i>		nicht mehr als 30 mg/kg.

	E 282	Kalziumpropionat
<i>Aussehen</i>		weißes, kristallines Pulver;
<i>Gehalt</i>		nicht weniger als 99 % in der 2 Stunden bei 105° C getrockneten Probe;

(1) Die Angaben beziehen sich auf eine 80–85 %ige wäßrige Lösung; für wäßrige Lösungen mit weniger als 80 % Milchsäure müssen die Werte entsprechend dem Milchsäuregehalt der Lösungen errechnet werden.

(2) Die Angaben beziehen sich auf wasserfreie Propionsäure; für wäßrige Lösungen müssen die Werte entsprechend dem Propionsäuregehalt der Lösungen errechnet werden.

<i>Flüchtige Bestandteile</i>	nicht mehr als 4 ‰, bestimmt durch zweistündiges Trocknen bei 105° C;
<i>Wasserunlösliche Bestandteile</i>	nicht mehr als 0,3 ‰;
<i>Leicht oxydierbare Bestandteile</i>	keine Spuren;
<i>Eisen</i>	nicht mehr als 30 mg/kg.

E 290

Kohlendioxyd

<i>Aussehen</i>	farbloses Gas;
<i>Gehalt</i>	nicht weniger als 99 ‰ CO ₂ im Volumen;
<i>Säure</i>	das Durchstreichen von 915 ml Gas durch 50 ml frisch gekochtes Wasser darf nicht dazu führen, daß dieses Wasser gegenüber Methylorange einen höheren Säuregrad aufweist als 50 ml frisch gekochtes Wasser, dem 1 ml Chlorwasserstoffsäure 0,01 N zugesetzt worden ist;
<i>Reduktionssubstanzen, Phosphor- und Schwefelwasserstoff</i>	das Durchstreichen von 915 ml Gas durch 25 ml Reagens aus Ammoniaksilbernitrat mit Zusatz von 3 ml Ammoniak darf weder zu einer Trübung noch zu einer Schwärzung dieser Lösung führen;
<i>Kohlenstoffmonoxyd</i>	eine verdünnte Lösung von Blut darf nach Schütteln mit einer Menge von 915 ml Gas und Zusetzen einer Mischung Pyrogallol und Gerbsäure keine rosa Färbung aufweisen, sondern muß eine graue Färbung wie diejenige haben, die unter denselben Bedingungen durch eine gleiche Menge Kohlendioxyd entsteht, das durch Zersetzung von Natriumbikarbonat mittels Chlorwasserstoffsäure erhalten wird.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 2. Februar 1965

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze auf Rinder, lebend, Hausrinder, andere, mit einem Stückgewicht von höchstens 340 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, gegenüber Drittländern auszusetzen

(65/67/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Struktur des Rinderbestandes hat sich in Italien in den letzten Jahren fortlaufend verschlechtert; diese Entwicklung fördert den Preisauftrieb und verringert die künftigen Produktionsmöglichkeiten.

Die Struktur des Rinderbestandes könnte dadurch verbessert werden, daß die Einfuhr bestimmter Kategorien von Jungrindern nach Italien gefördert wird. Dieses Ziel könnte durch die Aussetzung aller Zölle auf diese Tiere gegenüber dritten Ländern erreicht werden.

Die Genehmigung einer solchen Aussetzung kann nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Zölle im innergemeinschaftlichen Handel herabgesetzt werden, da eine Sen-

⁽¹⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.

kung dieser Zollsätze die Struktur des Rinderbestandes in den übrigen Mitgliedstaaten gefährden würde.

Somit kann die Aussetzung nur auf Grund von Artikel 18 der Verordnung Nr. 14/64/EWG genehmigt werden, in dem von dieser Verordnung abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, um besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die bei dem betreffenden Erzeugnis bestehen könnten.

Die Anwendung dieser Aussetzung ist zeitlich so zu begrenzen, daß zwar die angestrebten Ziele erreicht werden können, die Anwendungsdauer jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen Erfordernisse bleibt; unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Versorgung des italienischen Rindfleischmarktes und deren Auswirkung auf die Stabilisierung der Preise erscheint hierfür der Zeitpunkt des 30. Juni 1965 angebracht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 15. Februar bis zum 30. Juni 1965 wird die Italienische Republik ermächtigt, ihre Zoll-

sätze auf Rinder, lebend, Hausrinder, andere, mit einem Stückgewicht von höchstens 340 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, gegenüber dritten Ländern ganz auszusetzen.

Artikel 2

Die Italienische Republik erläßt die erforderlichen Bestimmungen, durch die das Schlachten der auf diese Weise eingeführten Tiere für die Dauer von vier Monaten vom Tage ihrer Einfuhr gerechnet, verboten wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 2. Februar 1965

über die Eröffnung und Aufteilung von Gemeinschaftszollkontingenten für Balsamterpentinöl (Tarifnr. 38.07 A) und Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“ (Tarifnr. 38.08 A)

(65/68/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

gestützt auf das dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

als Anhang beigefügte Protokoll Nr. 10 über Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten Waren ist die Erzeugung in der Gemeinschaft zur Zeit zu gering, um den Bedarf der verarbeitenden Industrien zu decken.

Für die Gemeinschaft ist es von Bedeutung, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren nur teilweise ausgesetzt werden, insbesondere weil die Waren auch in der Gemeinschaft erzeugt werden. Auf Grund des dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland als Anhang beigefügten Protokolls Nr. 10 ist bei den Aussetzungen jedoch grundsätzlich die vorherige Zustimmung des mit dem Abkommen eingerichteten Assoziationsrats erforderlich. Diese Zustimmung muß ebenfalls für die Eröffnung von Zollkontingenten eingeholt werden, deren Jahresmenge — bezogen auf die gesamte Gemeinschaft und die in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Waren — 15 v. H. der Einfuhren der Gemeinschaft aus nichtassoziierten dritten Ländern während des letzten statistisch ausgewerteten Jahres übersteigen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß diese Zustimmung hinreichend kurzfristig erteilt wird. Es ist jedoch angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an den betreffenden Waren unverzüglich zu decken und hierfür ein Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, das auf 15 v. H. der Einfuhren der Gemeinschaft aus nichtassoziierten dritten Ländern während des letzten statistisch ausgewerteten Jahres (1963) begrenzt ist.

Die Einfuhren der Mitgliedstaaten aus nichtassoziierten dritten Ländern für 1963 ergeben folgendes Bild:

Balsamterpentinöl (Tarifnr. 38.07 A)

	(In Tonnen)
BR Deutschland	5 763
Frankreich	9 715
Italien	13 424
Niederlande	1 311
BLWU	1 859
Insgesamt:	32 072

Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“
(Tarifnr. 38.08 A)

	(In Tonnen)
BR Deutschland	57 253
Frankreich	5 561
Italien	10 104
Niederlande	16 656
BLWU	3 257
Insgesamt:	92 831

Bei Balsamterpentinöl ergeben 15 v. H. der vorstehenden Gesamtmengen 4811 t und bei Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“ (Tarifnr. 38.08 A) 13 925 t. Für das Jahr 1965 sind demnach Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der vorerwähnten Gesamtmengen zu eröffnen.

Die im Hinblick auf den Eigenbedarf der Gemeinschaft an den betreffenden Waren im Jahre 1965 geringen Zollkontingentsmengen und die in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung festgelegten geringen Kontingentszollsätze sowie die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der vorgenannten Waren, die nicht durch eine besondere, die Bedeutung der Inanspruchnahme etwa mindernde Zweckbestimmung begrenzt werden, bieten die Gewähr dafür, daß die genannten Zollkontingente während der Laufzeit der den Mitgliedstaaten jeweils zugeteilten Anteile schnell erschöpft werden. Unter diesen Umständen dürfte es ohne Beeinträchtigung des Gemeinschaftscharakters der Kontingente möglich sein, ausnahmsweise ein Verfahren vorzusehen, bei dem eine Aufteilung auf die Mitgliedstaaten erfolgt. Dies ist im vorliegenden Fall das einzig praktische Verfahren, mit dem zur Zeit jede Möglichkeit ausgeschaltet wird, die Kontingentsmenge zu überschreiten. Die Aufteilung hat nach der gleichen Berechnungsmethode zu erfolgen, die auch bei der Festsetzung der Gesamtkontingentsmengen angewendet wird, um die Menge von 15 v. H. der Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus nichtassoziierten dritten Ländern zu errechnen. Auf Grund dieser Berechnungsgrundlage ergeben sich für die Aufteilung nachstehende Mengen:

Balsamterpentinöl (Tarifnr. 38.07 A)

	(In Tonnen)
BR Deutschland	864
Frankreich	1 457
Italien	2 014
Niederlande	197
BLWU	279

Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“
(Tarifnr. 38.08 A)

	(In Tonnen)
BR Deutschland	8 588
Frankreich	834
Italien	1 516
Niederlande	2 498
BLWU	489

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungsgründe gibt vorstehende Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, daß die Importeure der Gemeinschaft zu den in Betracht kommenden Gemeinschaftszollkontingenten im Rahmen des im vorliegenden Fall Möglichen jeweils den gleichen Zugang haben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Bis zum 31. Dezember 1965 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für nach-

stehend aufgeführte Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten bis zu der in der Tabelle bei den beiden Waren aufgeführten Höhe und Menge ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Menge der Gemeinschaftszollkontingente
38.07 A	Balsamterpentinöl	3 v. H.	4 811 t
38.08 A	Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“	3,5 v. H.	13 925 t

Artikel 2

Die in Artikel 1 aufgeführten Zollkontingente werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Balsamterpentinöl (Tarifnr. 38.07 A)

	(In Tonnen)
BR Deutschland	864
Frankreich	1 457
Italien	2 014
Niederlande	197
BLWU	279

Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“ (Tarifnr. 38.08 A)

	(In Tonnen)
BR Deutschland	8 588
Frankreich	834
Italien	1 516
Niederlande	2 498
BLWU	489

Artikel 3

Die zugewiesenen Mengen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente verwaltet, insbesondere soweit sie für den Zeitpunkt bestimmend sind, von dem an das Zollkontingent in den einzelnen Mitgliedstaaten gilt. Im vorliegenden Fall darf es sich nicht um einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1965 handeln.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, damit die Bestimmungen der vorangehenden Artikel eingehalten werden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

**8006* — VERZEICHNIS DER IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ZUSAMMENGESCHLOSSENEN
LAND- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFTLICHEN VERBÄNDE**

Loseblatt-Sammlung

Dritte Ergänzungslieferung

Diese dritte Ergänzungslieferung trägt den bei den bestehenden Verbänden eingetretenen Veränderungen Rechnung und bringt außerdem die auf EWG-Ebene neu erfolgten Zusammenschlüsse von Verbänden.

Ergänzungslieferungen sollen jährlich erscheinen und regelmäßig denjenigen Erwerbemern des Verzeichnisses kostenlos zugestellt werden, welche die dem Verzeichnis beigefügte Antwortkarte zurückgeschickt haben.

Bestellungen des Verzeichnisses sind an die auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertriebsbüros der Europäischen Gemeinschaften zu richten.

Preis: Grundwerk + Ergänzungslieferungen

12,— DM (150,— bfrs)

DIE INVESTITIONEN IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN DER GEMEINSCHAFT

Bericht über die Umfrage 1964

Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unternimmt seit 1953 zu Beginn eines jeden Jahres eine Umfrage über die getätigten bzw. geplanten Investitionsaufwendungen der Unternehmen der Gemeinschaft. Auf Grund dieser Umfrage können die Entwicklungstendenzen der Produktionskapazitäten auf den einzelnen Tätigkeitssektoren und in den großen Wirtschaftsgebieten der Gemeinschaft ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Umfrage vom 1. Januar 1964 sind unter dem Titel „Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft — Bericht über die Umfrage 1964“ veröffentlicht worden. Die Daten wurden nach Tätigkeitssektoren und Produktionszweigen untersucht und durch zahlreiche Kurven und Zeichnungen illustriert.

Die 92 Seiten umfassende Broschüre liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch) sowie in englischer Sprache vor.

Verkaufspreis: 8,— DM (100,— bfrs)

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten.